

Merkblatt: Stipendium – Stoffentwicklung

Nächster Einreichtermin: 12.06.2025

1) Definition Talentfilm

Die Qualifikation als Talentfilm in der Stoffentwicklung ist gegeben, wenn es sich um das erste bis dritte Serien- oder Kinofilmprojekt handelt, das der/die antragstellende Autor*in (oder bei gemeinsamer Antragstellung alle Urheber*innen) des Stoffes in der Position als Autor*in umsetzt. Eingeschriebene Studierende sind nicht antragsberechtigt. Autodidakt*innen sind antragsberechtigt. Mehr Informationen zur Qualifikation und der Projektzählung finden sich in der aktuellen Richtlinie.

2) Gegenstand der Förderung

Bei der beantragten Förderung handelt es sich um ein **projektbezogenes Stipendium als bedingt rückzahlbares zinsfreies Darlehen**. Dieses soll genutzt werden, um **originäre Stoffideen** für **verschiedene Formate** zu entwickeln. Adaptionen oder sonstige auf Werken anderer Urheber basierende Stoffe sind nicht förderfähig.

Dabei können die Stoffideen in unterschiedlichen Stadien der Entwicklung sein. So sind z. B. Recherche, Konzeptentwicklung, Treatment- oder Drehbucharbeit im Rahmen der Förderung möglich. Bei den Ideen kann es sich um szenische, dokumentarische oder experimentelle Projekte im Realfilm sowie Animationsbereich und auch um Kinder- und Jugendfilmprojekte handeln.

Die Förderung beläuft sich auf **max. 25.000 €**. Es muss kein Eigenanteil erbracht werden. Die Projektbetreuung durch eine vom Kuratorium beauftragte Dramaturg*in sowie ggf. die Teilnahme an vom Kjdf angebotenen Seminaren und Workshops ist Teil der Fördermaßnahme.

3) Projektvoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind Autor*innen/Urheber*innen als Einzelperson oder Kollektive, die

- Stoffe unabhängig von ihrer Ausgangsqualifikation als Autor*innen und/oder Regisseur*innen oder kreative Produzent*innen umsetzen wollen
- ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben
- keine eingeschriebenen Studierenden oder in einem Ausbildungsverhältnis sind.

Pro Antrag können ein bis **max. zwei Projektideen** im sogenannten Bundle eingereicht werden. Bei einem Bundle darf die gesamt beantragte Fördersumme 25.000 € nicht überschreiten, die Verteilung innerhalb der beiden Projekte ist flexibel.

Förderfähig sind **deutschsprachige programmfüllende Kinofilme** und **serielle Projekte verschiedener Längen**. Mittellange oder Kurzfilme (bis 30 Min.) können Teil einer Einreichung sein, die aus zwei Projektideen besteht, von denen eines programmfüllend geplant ist. Stoffideen können maximal einmal eingereicht werden. Eine erneute Antragsstellung des gleichen Projektes in der Stoffentwicklungsförderung ist ausgeschlossen.

Das Projekt darf noch **keine Förderung** aus öffentlichen Mitteln erhalten haben und darf **nicht vor Antragstellung begonnen** sein. Projekte, die im Rahmen einer Hochschul- oder sonstigen Ausbildung entstehen, können nicht gefördert werden.

4) Antragsverfahren

Der Antrag muss fristgerecht **digital als PDF** unter antrag@kjdf.org bis **12.06.2025 bis 12 Uhr** eingereicht werden. Ein **postalisches und im Original unterschriebenes, vollständiges Exemplar** des Antrags muss der Geschäftsstelle der Stiftung (Rheingaustraße 140, 65203 Wiesbaden) bis spätestens am Tag nach der Einreichfrist (13.06.2025) gesendet werden. Entscheidend ist der Poststempel.

Notwendige Unterlagen¹

- Antragsformular mit originaler Unterschrift
- pro Projekt: Konzept - Darstellung der Stoffidee/n mit geeigneter Visualisierung (max. 12.000 Zeichen)
- pro Projekt: Author's Note (max. 8000 Zeichen)
- pro Projekt bei szenischen/fiktionalen Projekten: ausgearbeitete Szene (max. zwei DIN A4-Seiten)
- kombinierte Bio-/Filmografie mit vollständiger Auflistung der einzelnen Projekte und der Funktion der Antragsteller*innen, ggf. Auszeichnungen sowie Referenzen (inkl. Links)
- pro Projekt: Kostenaufstellung lt. Vorlage
- Optional kann der Einreichung weiteres visuelles Material beigelegt werden. Beispiele hierfür sind: Konzeptskizze, Trailer, Teaser, Moodbilder u.v.m.

5) Hinweise zur Förderung

Förderentscheidungen werden durch eine **unabhängige Jury** in einem **teilanonymisierten Verfahren** getroffen. Nach der Inaussichtstellung der Förderung wird ein **Fördervertrag** abgeschlossen, der Regelungen zum Stipendium Stoffentwicklung als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen, spezifische Bestimmungen sowie Verpflichtungen der Fördernehmenden enthält.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt i. d. R. in **zwei Raten** von 90 % bei Abschluss des Fördervertrages, 10% nach Ablieferung und Abnahme der geplanten Stoffentwicklungsmaßnahme. Eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 2% der Fördersumme wird vom KjdF erhoben und bei Auszahlung der Raten einbehalten

Die Fördermaßnahmen beginnen unmittelbar nach der Förderentscheidung und haben eine **Laufzeit von 10 Monaten**. Fällige Fristen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, durch den Vorstand verlängert werden. Nach Ende der Fördermaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6) Kontakt & Beratung

Wir empfehlen vor Antragstellung eine Beratung. Für Rückfragen vor oder während des Antragsverfahrens melden Sie sich bei den Ansprechpartner*innen im KjdF unter info@kjdf.org oder 0611 602 312.

Bitte beachten Sie vorher unser **FAQ Stoffentwicklung**.

Rechtliche und Datenschutzhinweise

Notwendige personenbezogenen Daten aus der Förderanträgen werden vom Kuratorium junger deutscher Film für die Bearbeitung gespeichert und mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Förderung beauftragten Dritten zugänglich gemacht. Weitere Infos in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Maßgeblich verbindliche Regelungen sind in der aktuell geltenden [Förderrichtlinie \(Januar 2024\)](#) zu finden.

¹ inhaltliche Hinweise zu den Unterlagen finden sich in den FAQ
Stand: 17.03.2025